

Informationsblatt

über den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe - Sprengstoffgesetz - (SprengG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I, S. 3518)*
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169)*
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I, S. 3543)*
- Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 09.08.2013 (ThürGVBl., S. 208)*

* in der zurzeit gültigen Fassung

Einteilung der Kategorien

Kategorie 1 - Kleinstfeuerwerk

z.B. Knallbonbons, Bengalhölzer, Bodenfeuerwirbel, Wunderkerzen, Tischfeuerwerk

Kategorie 2 – Kleinf Feuerwerk

z.B. Raketen, Batterien, Böller

Anzeigepflicht

Gewerbetreibende die im Rahmen ihrer Verkaufsstelle pyrotechnische Erzeugnisse verkaufen wollen, haben dieses mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen - für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld:

Landkreis Eichsfeld
Rechts- und Ordnungsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Weiterhin sind der zuständigen Behörde alle eingetretenen Veränderungen wie:

- die Einstellung des Handels mit pyrotechnischen Erzeugnissen
- ein Wechsel der mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragten Person sowie der Wechsel der für den Verkauf der pyrotechnischen Erzeugnisse verantwortlichen Personen unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt auch für selbständige und unselbständige Zweigstellen.

Inhalt der Anzeige :

1. Name und Anschrift der Verkaufsstelle
2. Name und Anschrift des Betriebsinhabers sowie der mit der Leitung beauftragten Person
3. Name der mit dem Verkauf beauftragten Person
4. Dauer des Vertriebs : jährlich (wiederkehrend) im Zeitraum gem. SprengG
nur im Jahr (einmalig) während des erlaubten Zeitraums
5. Art der pyrotechnischen Gegenstände: Kategorie 1 / Kategorie 2

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur im Zeitraum gem. SprengG vertrieben werden.

Vertrieb

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren vertrieben werden.

Sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in einem Sortiment vereinigt, so gelten die Vorschriften für die Kategorie 2.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die in Deutschland verkauft werden, müssen eine Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) haben. Folgende Kennzeichnungen sind für pyrotechnische Gegenstände vorgeschrieben:

- Bezeichnung (Name) des Gegenstandes
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers bzw. Einführers
- CE-Zeichen und Registriernummer zum CE-Zeichen; im Fall von Bauartprüfungen auch das Kennzeichen der benannten Stelle (Zündplättchen sind von diesen Regelungen ausgenommen)
- Kategorie des pyrotechnischen Gegenstandes
- Nettoexplosivstoffmasse
- Altersgrenze für die Abgabe des pyrotechnischen Gegenstandes
- Sicherheitsabstand

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorien 1 und 2 sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung an der kleinsten Verpackungseinheit (kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Anzündung sichert).

Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist (z.B. bei Knallfröschen) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Verpackungseinheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, verkauft werden.

Zeitraum des Verkaufs an den Endverbraucher

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen während des gesamten Jahres verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig.

Die Bestimmungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) sind zu beachten.

Verkaufsräume

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen außer im Versandhandel an den Verbraucher nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände -ausgenommen Knallbonbons- nur in geschlossenen Schaukästen (nicht im Schaufenster) ausgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede dieser Verpackungseinheiten ist mit der Nummer der Bescheinigung zu versehen.

Auskunft, Nachschau

Der Inhaber ist verpflichtet den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu geben. Bei Kontrollen vor Ort ist die Bestätigung der Anzeige über den Verkauf vorzuweisen. Kontrollen werden zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt (Ausstellung der Ware, Beginn des Verkaufs (Kategorie 2), Auszeichnung der Ware, Durchführung des Verkaufs und Einhaltung des Verbotes der Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie 1 an Personen unter 12 Jahren sowie der Kategorie 2 an Personen unter 18 Jahren).

Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände – Feuerwerk

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in Thüringen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur von einer Person mit Befähigungsnachweis bzw. mit Erlaubnis und mit Genehmigung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz abgebrannt werden.

Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 abbrennen will, hat der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk zwei Wochen (in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen vier Wochen) vorher schriftlich anzuzeigen - für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Rechtsfolgen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Strafbar macht sich, wer ohne die erforderliche Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, sie vertreibt, einführt oder durchführt oder sie Personen überlässt, die nicht mit ihnen umgehen dürfen. Die Strafe kann Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sein, bei Gefährdung von Leib und Leben Dritter oder von Sachen mit besonderem Wert sogar Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.